



Neues FINMA Rundschreiben 2018/03 Outsourcing – Banken und Versicherer

Fokus Banken und Effekthändler

kpmg.ch



Anforderungen an Banken und Effektenhändler

Am 5. Dezember 2017 wurde das definitive FINMA-RS 2018/03 «Outsourcing Banken und Versicherer» veröffentlicht. Dieses tritt per 1. April 2018 in Kraft. Den Instituten steht eine fünfjährige Übergangsfrist für die Anpassung bestehender Auslagerungsverhältnisse zur Verfügung, was zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität beim Management von operationellen Risiken führen kann.

Fokus

Das revidierte Rundschreiben steht unter dem Leitgedanken einer verstärkt prinzipienbasierten und technologieneutralen Regulierung. Den Instituten kommt dabei mehr Eigenverantwortung zu. So sollen Banken und Effektenhändler die Ausgestaltung von Auslagerungsverhältnissen an ihrem Geschäftsmodell und dessen Risiken ausrichten. Erhöhten Risiken bei einzelnen Auslagerungen soll Rechnung getragen werden.

Anforderungen

Die Anforderungen der FINMA an Auslagerungen von wesentlichen Funktionen sind deutlich gestiegen. Der Hauptfokus liegt auf einem umfassenden Rahmenkonzept, welches eine Überwachung aller ausgelagerten Funktionen vorsieht und erweiterte Anforderungen an Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleistungserbringers sowie an Dokumentation und Inventarisierung stellt. Dieses Rahmenkonzept sollte auf den Risikoappetit des Finanzdienstleisters ausgerichtet sein, welcher vorgängig zu definieren ist.

Der Aufwand für die Umsetzung der neuen Anforderungen sowie die Anpassung der Vertragsverhältnisse sind nicht zu unterschätzen. Die neue Anforderung an eine geordnete Rückführung scheint anspruchsvoll und kann unter Umständen dazu führen, dass bestehende Auslagerungen infrage gestellt werden. Bei konzern-/gruppeninternen Auslagerungen gilt es zu beachten, dass unter dem bisherigen Rundschreiben ausgenommene Bereiche neu zu adressieren sind (z. B. Sicherheitsanforderungen).

Anwendung

Das Rundschreiben gilt für Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz sowie für schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und Effektenhändlern. Die aufsichtsrechtlichen Standards des überarbeiteten Rundschreibens gelten sowohl für konzerninterne als auch für externe Auslagerungsverhältnisse. Konzerninterne Auslagerungen können allenfalls von geringeren Anforderungen aufgrund der konkreten unternehmensspezifischen Situation profitieren, wobei wir davon ausgehen, dass diese Erleichterung in der Praxis nur sehr beschränkt umsetzbar ist.

Kurzcheck: Besteht für Ihr Unternehmen ein Handlungsbedarf?

- Gibt es aufgrund der erhöhten Anforderungen an Auslagerungen solche, welche durch eine Digitalisierung der Prozesse (bspw. durch Robotics) transformiert werden können?
- Haben Sie interne Vorgaben zur Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Outsourcing-Projekten? Wenn ja, decken diese die Vorgaben des Rundschreibens ab?
- Haben Sie ein Konzept erarbeitet, wie ausgelagerte Funktionen zurückgeführt werden können, und verfügen Sie über ein Sicherheitsdispositiv, welches erlaubt, die ausgelagerten Dienstleistungen in Notfällen weiterzuführen?
- Haben Sie bei der Auswahl des Dienstleistungserbringers nebst den professionellen Fähigkeiten und den finanziellen personellen Ressourcen auch das Konzentrationsrisiko sowie die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels berücksichtigt?
- Verfügen Sie über eine vollständige und aktuelle Auflistung aller Verträge mit internen und externen Dienstleistern sowie mit Unterakkordanten, welche als Basis zur Analyse, ob ein Outsourcing im Sinne des RS vorliegt, dient?
- Haben Sie Auslagerungen, bei welchen es sich Ihrer Meinung nach um kein wesentliches Outsourcing von Funktionen im Sinne von FINMA-RS 18/03 handelt?
- Sind Ihre Outsourcing-Verhältnisse vertraglich genügend dokumentiert? Haben Sie sich dabei insbesondere ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einräumen lassen?
- Haben Sie dem Risiko entsprechende, angemessene Massnahmen zur Risikokontrolle definiert? Nehmen Sie selber Kontrollen vor oder erhalten Sie anderweitig angemessene Bestätigungen? Sind allfällige Kontrollen Teil Ihres dokumentierten IKS?
- Haben Sie die Auswirkungen des Rundschreibens auf die Erbringung von Dienstleistungen für andere Konzerngesellschaften analysiert?
- Wie gehen Sie mit Kontrollberichten (bspw. ISAE) während der Übergangsfrist um, die noch auf alte Vorgaben verweisen? Wie stellen Sie die ordnungsgemässe Überwachung der Kontrollen sicher?

Rundschreiben und Ihr Handlungsbedarf

Wir unterstützen Sie bei der Analyse der Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf Ihr Unternehmen und begleiten Sie bei einer effizienten Umsetzung.

Anforderungen an Banken und Effektenhändler

Strategische Aspekte, Prozesse und Governance

Etablierung eines Rahmenwerks in Bezug auf Auslagerungen. Dieses sollte folgende Punkte umfassen:

- Institutsspezifische Definition von **materiellen/nicht materiellen Auslagerungen** unter Berücksichtigung der Risiken und des Geschäftsmodells des Instituts anhand eines Entscheidungsbaumes.
- **Kriterienkatalog** für die **Risikoanalyse** für Auslagerungen auf Einzelstufe sowie Gesamtheit bez. Konzentrationsrisiken und Risiko der Abhängigkeit vom Dienstleistungserbringer.
- **Weisungen** mit Vorgaben zu internen Dokumentationspflichten und zum Evaluationsprozess (Kriterienkatalog und Risikoanalyse) mit definierten Mindestanforderungen.
- Verantwortlichkeiten für **Kontrolle und kontinuierliche Überwachung** von Auslagerungen.
- Schaffung unternehmensinterner Stelle für die **Überwachung und Kontrolle** des Dienstleistungserbringers.
- **Sicherheitsdispositiv** mit instituts- und einzelfallspezifischen **Sicherheitsanforderungen (inkl. konzern-/gruppeninterne Auslagerungen)**.
- Prozess zur **Inventarisierung wesentlicher Auslagerungen** inkl. Dokumentation sämtlicher übriger Auslagerungen.
- Definition von **Mindestanforderungen an Inventarisierung** (inkl. Definition von Informationen, welche von Leistungserbringern eingeholt werden müssen).
- Prozess zur **geordneten Rückführung** von Auslagerungen.

Unterstützung durch KPMG

- **Gap-Analyse** hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen.
- Zurverfügungstellung eines **Rahmenwerks** inkl. Weisungen und Prozesse, welches ein instituts-spezifisches, gesamtheitliches Management ermöglicht.
- Erarbeitung eines **Entscheidbaumes** für die Definition von **materiellen/nicht materiellen Auslagerungen**.
- **Re-Dokumentation** zur Sicherstellung der Konformität mit den erhöhten Anforderungen sowie **Erstellung des Inventars**.
- **Erstellung bzw. Überarbeitung der Weisungen und Prozesse** für die Umsetzung sowie Zurverfügungstellung von **Vorlagen für Schlüsseldokumente** (bspw. Unterstützung bei der Anpassung von Outsourcing-Verträgen).
- Unterstützung bei der **Anpassung von Kontrollberichten** (ISAE 3402/3000), um das neue Rahmenwerk (und inhärente Kontrollen) zu reflektieren.
- Definition von **KPIs** und **«Limiten»** zur zentralen Überwachung hinsichtlich der Erfüllung von regulatorischen Anforderungen.
- Unterstützung bei der **Anpassung von Outsourcing-Verträgen**.

Daten und Informationstechnologie

Das revidierte Rundschreiben versteht sich technologie-neutral. Obwohl es keine Ausführungen mehr zum Daten- und Geheimnisschutz enthält, bleiben die privatrechtlichen Bestimmungen weiterhin zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für den Anhang 3 des FINMA RS 2008/21 hinsichtlich elektronischer Kundendaten und damit für Daten, welche in Virtual Private- und Cloud-Servern gespeichert werden. Es ist in Betracht zu ziehen, dass ein Finanzinstitut bei der Umsetzung des neuen Rundschreibens diverse Synergieeffekte mit anderen Regulierungen erreichen kann (bspw. mit der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie dem revidierten Schweizer Datenschutzgesetz). Entsprechend resultieren für Banken und Effektenhändler die folgenden Fragestellungen und Anforderungen:

- Anforderungen an den Umgang mit **kundenidentifizierenden Daten**.
- Jederzeitiges, uneingeschränktes zur Verfügung stehen und lesbar machen von Daten zur Gewährleistung der **Sanier- und Abwickelbarkeit** des Instituts.

Unterstützung durch KPMG

- Erstellung bzw. Überarbeitung von **Prozessen** und **Weisungen** hinsichtlich des **Umgangs mit kundenidentifizierenden Daten**.
- **IT-Beratung** für **Infrastruktur** sowie **Datensicherheit** und **Datenverfügbarkeit** (z. B.: Spiegelung der Daten).
- **Implementation** von **adäquaten Massnahmen** in Verbindung mit den geforderten **Zugriffsrechten** bei ausländischen Leistungserbringern.
- Erstellung von **Risikoanalysen** im Rahmen der Umsetzung des **Rahmenkonzepts**.
- **Implementationssupport** bei der Auslagerung von Leistungen (bspw. in eine Cloud) im Rahmen einer Projektüberwachung, einer laufenden Risikoanalyse, Koordination mit dem Leistungserbringer und von Service Agreements etc.

Strategische Aspekte, Prozesse und Governance

Das Rundschreiben tritt am 1. April 2018 in Kraft. Banken und Effekthändler sollten folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die neuen Bestimmungen des Rundschreibens finden unmittelbar Anwendung auf **Auslagerungen**, die **nach dem 1. April 2018 abgeschlossen** oder **geändert** werden.
- **Bereits bestehende** Auslagerungen sind innerhalb einer Übergangsfrist von **fünf Jahren** den neuen Anforderungen des Rundschreibens anzupassen. Die Frist ist aus unserer Sicht darauf ausgelegt, dass bei komplexen Auslagerungen auf externe Faktoren (bspw. Kündigungsfristen von Verträgen) Rücksicht genommen werden kann.

Unterstützung durch KPMG

- **Erstellung** respektive **Überarbeitung von Weisungen** und **Prozessen** unter Anwendbarkeit der neuen Regelungen (Definition aufgrund der Materialität und des Risikolevels).
- **Priorisierung** und **Planung** der **Implementation**:
 - Priorisierung der Auslagerungen nach Handlungsbedarf und Überwachungseffort
 - Kontaktaufnahme mit Leistungserbringern kritischer Auslagerungen
 - Austausch mit Leistungserbringern
 - Verhandlung
 - Umsetzungspläne

Unser Mehrwert für Sie:

Einsatzbereite Tools zur Verwaltung Ihrer Verträge.

Benchmarking

Effiziente Projektgestaltung durch unsere Branchenkenntnisse und Erfahrungen im Bereich Outsourcing für Finanzdienstleister.

Ein hochmotiviertes Team: Mit unseren innovativen Lösungen geben wir Ihnen neue Impulse und unterstützen Sie bei der erfolgreichen Realisierung Ihres Projektes.

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

Marianne Müller

Partner
FS Assurance & Accounting

+41 58 249 36 76
mariannemueller@kpmg.com

Franziska Balsiger

Director
FS Regulatory &
Compliance

+41 58 249 68 77
fbalsiger@kpmg.com

Alex Cejka

Director
FS Technology

+41 58 249 46 47
acejka@kpmg.com

kpmg.ch

Thomas Bolliger

Partner
Information Governance &
Compliance

+41 58 249 28 13
tbolliger@kpmg.com

Prafull Sharma

Partner
Digital Transformation

+41 58 249 77 91
prafullsharma@kpmg.com

Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2018 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.